Stadt Karben Bebauungsplan Nr. 229 "Frankfurter Straße/Sauerborn"

Artenschutzrechtliche Stellungnahme hinsichtlich der Betroffenheit geschützter Arten gemäß § 44 BNatSchG

Auftraggeber:

Büro Dr. Klaus Thomas

Ritterstraße 8 61118 Bad Vilbel

Für den Magistrat der Stadt Karben

- Fachdienst Hochbau + Stadtplanung-Rathausplatz 1 61184 Karben

Auftragnehmer:



Planung und Beratung Dipl. Ing. M. Schaefer Kettelerstraße 33 61169 Friedberg Tel.: 0 60 31-20 11

Fax: 0 60 31-76 42 e-mail: info@naturprofil.de

Stand: Mai 2017

Bearbeitung:

Projektleitung: M. Schaefer (Dipl.-Ing.)

Sachbearbeitung: M. Schaefer (Dipl.-Ing.)

Layout: M. Schulzek (Sekretariat)

Inhalt

1	EIN	ILEITUNG	1
	1.1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	1
	1.2	LAGE UND UMFANG DES VORHABENS	
	1.3	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	3
	1.4	METHODIK	5
	1.4		
	1.4	.2 Einbeziehung von Maßnahmen	
	1.5	DATENGRUNDLAGEN	
	1.6	Wirkfaktoren	7
	1.6	.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	7
	1.6	.2 Anlagebedingte Wirkprozesse	7
	1.6	.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse	8
2	RE	LEVANTE ARTEN UND IHRE BETROFFENHEIT	8
	2.1	BIOTOPSTRUKTUR	. 10
	2.2	PFLANZENARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE	
	2.3	TIERGRUPPEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE	. 11
	2.3	.1 Weichtiere, Käfer, Libellen, Fische, Amphibien	. 11
	2.3		
	2.3	.3 Reptilien	. 11
	2.3	.4 Säugetiere	. 12
	2.4	EUROPÄISCHE VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VSCHRL	. 12
	2.5	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG SOWIE VORGEZOGENE AUSGLEICHSMAßNAHMEN	
	2.5	.1 Vermeidungsmaßnahmen ("mitigation measures")	. 15
	2.5	9 9 9	. 15
	2.6	BETROFFENHEIT VON GESCHÜTZTEN ARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE	
		BZW. EUROPÄISCHEN VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VOGELSCHUTZRICHTLINIE	
	2.6		
	2.6	.2 Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie .	. 16
3		TURSCHUTZFACHLICHE AUSNAHMEVORAUS-SETZUNGEN GEM. § 45 S. 7 BNATSCHG IN VERBINDUNG MIT ART. 16 (1) FFH-RL BZW. ART.	
) VSCHRL	. 16
4	ZU:	SAMMENFASSUNG UND PRÜFUNGSERGEBNIS	. 16
Q	UELL	EN	. 18
Α	bbild	ungen	
Αŀ	ob. 1: L	age des Plangebietes	2
Αŀ	ob. 2: E	Bebauungsplan-Entwurf mit Geltungsbereich und Baufenster	3
Αŀ	ob. 3: E	Baumbestand an der Frankfurter Straße	8
Αŀ	ob. 4: E	Blick aus Richtung Nordwesten über die Wiesenfläche im Geltungsbereich	9
Αl	ob. 5: F	Ruderale Wiesenvegetation an der Rhönstraße	9
Αl	ob. 6: E	Blick aus Richtung Nordosten über die Wiesenfläche im Geltungsbereich	. 10
		Details der Baumgruppe an der Frankfurter Straße (Spitz-Ahorn)	
Αl	ob. 8: [Details der Baumgruppe an der Frankfurter Straße (Hänge-Birke, Spitz-Ahorn)	. 14

1 EINLEITUNG

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben hat am 23.03.2017 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 229 "Frankfurter Straße/Sauerborn" in der Gemarkung Kloppenheim gefasst. Der Geltungsbereich ist im Regionalen Flächennutzungsplan als "Wohnbaufläche Bestand" dargestellt.

Das Büro NaturProfil Dipl.-Ing. M. Schaefer wurde im Mai 2017 mit einer Überprüfung des Vorhabens hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit "europäisch geschützter Arten" (FFH-und VSchRL) gegenüber den Verbotstatbeständen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) beauftragt.

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Stellungnahme werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch die Nutzungsänderung bzw. die Festsetzungen des Bebauungsplanes erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Sofern artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt werden, sind die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 BNatSchG zu prüfen. Der Fachbeitrag Artenschutz wurde in Anlehnung an den aktuellen Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, herausgegeben vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2011), erarbeitet.

1.2 Lage und Umfang des Vorhabens

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 229 "Frankfurter Straße/Sauerborn" liegt im nordöstlichen Bereich des Stadtteils Kloppenheim und erstreckt sich über eine ca. 3.300 m² große Freiflächen zwischen der Frankfurter Straße, der Rhönstraße und der angrenzenden Bebauung (vgl. Abb. 1). Das Plangebiet ist unbebaut; im Süden und Norden sind vorhandene Wege und Abstellflächen befestigt. An der Rhönstraße befindet sich eine Trafostation. Der Bebauungsplan sieht als Art der baulichen Nutzung "Allgemeines Wohngebiet" mit einer maximalen Grundflächenzahl (GRZ 1) von 0,4 vor, die für Nebenanlagen jedoch bis auf 0,8 überschritten werden darf (GRZ 2). Bei zwei zulässigen Vollgeschossen ergibt sich eine maximale Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,8. Es wird ein zusammenhängendes Baufenster festgesetzt, das in Teilen von einer Tiefgarage unterbaut werden darf. Die Zufahrt zur Tiefgarage ist über den südlichen Weg (Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung) vorgesehen. Entlang der Rhönstraße sind weitere Stellplätze geplant. Im Rahmen dieser Festsetzungen können bauliche Eingriffe vorgenommen werden, wodurch sich artenschutzrelevante Sachverhalte im Zusammenhang mit der Beseitigung von Vegetationsstrukturen ergeben können. Außerdem können von den Baumaßnahmen ggf. Störungen ausgehen.



Abb. 1: Lage des Plangebietes (rot)

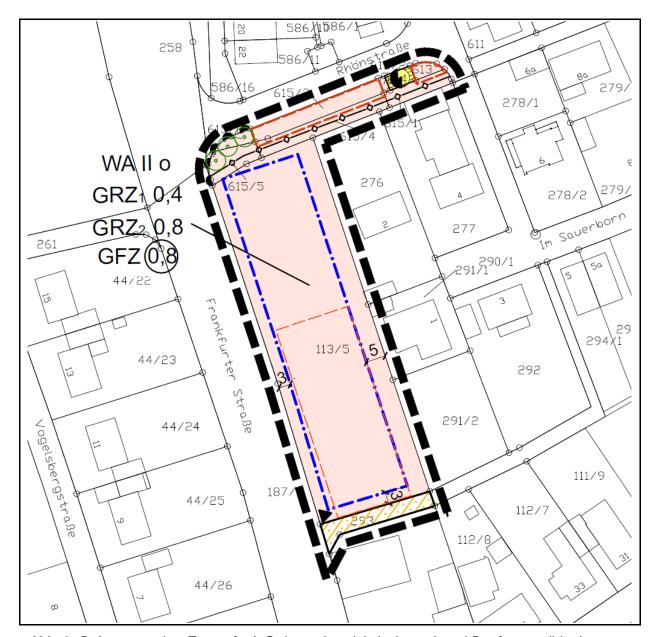


Abb. 2: Bebauungsplan-Entwurf mit Geltungsbereich (schwarz) und Baufenster (blau)

1.3 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABI. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABI. EG Nr. L 20/7) verankert.

Die Vorgaben des Europäischen Artenschutzes werden im Bundesnaturschutzgesetz (vom 29.07.2009) in den §§ 44 und 45 BNatSchG geregelt.

Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden – falls nicht anders angegeben - auf diese Fassung.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst1:

"Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Diese Verbote werden in dem für Vorhaben nach BauGB und damit für die Aufstellung von Bebauungsplänen relevanten **Absatz 5** des § 44 konkretisiert:

- "1 Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.
- Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- ³ Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.
- ⁵ Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.
- ⁶ Die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung."

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für

¹ Begriffsbestimmungen siehe Anhang

die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als für Vorhaben nach BauGB einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

1.4 Methodik

1.4.1 Methodisches Vorgehen

Grundsätzlich bezieht sich die Artenschutzprüfung auf den Wirkraum des Vorhabens, d. h. den Bereich der Landschaft, in dem erfahrungsgemäß oder mit hinreichender Gewähr erkennbar mit bau-, anlage- und/oder betriebsbedingten Auswirkungen gegenüber den zu beurteilenden Arten zu rechnen ist. Der im weiteren als "Plangebiet" bezeichnete Landschaftsraum entspricht hier dem Geltungsbereich des Bebauungsplans und den unmittelbar angrenzenden Gärten und Straßenrändern, auf die sich ggf. bau- oder betriebsbedingte Störungen gegenüber geschützten Arten auswirken können.

Auf der Grundlage einer am 10.05.2017 durchgeführten Inaugenscheinnahme der im Geltungsbereich liegenden Biotop- bzw. Habitatstrukturen wird eine Potenzialabschätzung auf das Vorkommen und mögliche Beeinträchtigungen geschützter Arten vorgenommen.

Soweit Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten als für das Vorhaben relevant eingestuft werden, wird im nächsten Schritt geprüft, ob die



in § 44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Wenn Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG erfüllt sein sollten, erfolgt ggf. die Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG. Im Rahmen des Fachbeitrages Artenschutz werden hierfür ausschließlich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen geprüft. Dabei wird ggf. ermittelt, ob die in den Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie bzw. ob die in Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie genannten Verbote einschlägig sind. Ist ein oder sind mehrere Verbote erfüllt, wird geprüft, ob die naturschutzfachlichen Befreiungsvoraussetzungen des Artikels 16 der FFH-Richtlinie bzw. des Artikels 9 i.V.m. Art. 13 der Vogelschutzrichtlinie vorliegen.

1.4.2 Einbeziehung von Maßnahmen

In die Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, werden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie ggf. Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität einbezogen.

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (mitigation measures) setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt (z. B. Baufeldkontrolle oder Schutzpflanzungen)².

Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen, continuous ecological functionality-measures) setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffene (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter kompensatorischer Vermeidungsmaßnahmen (die in der Eingriffsregelung i. d. R. Ausgleichsmaßnahmen darstellen) besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z. B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktionaler Beziehung zu diesem.

Werden trotz der Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung und/oder CEF-Maßnahmen Verbotstatbestände erfüllt, so dienen kompensatorische Maßnahmen (compensatory measures) dem Erhalt des derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art. Diese Maßnahmen müssen aus den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population abgeleitet werden, d.h. sie sind auf die jeweilige Art und die Funktionalität auszurichten (im Bebauungsplan stellen sie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dar). Auch hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine Zeitlücke entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population zu erwarten ist.

Kompensatorische Maßnahmen dienen in der artenschutzrechtlichen Prüfung dem Nachweis, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen (Nachweis des Verweilens im derzeitigen günstigen Erhaltungszustand) vorliegen.

² Vgl. Ausführungen in Guidance document on the stricht protection of animal species of community interest provided by the Habits Directive 92/43/EEC, Draft-Version 5, April 2006.

1.5 Datengrundlagen

Folgende Daten bilden die Grundlage für den vorliegenden Artenschutzbeitrag:

- Begehung am 10.05.2017.
- Vögel in Hessen, Brutvogelatlas (Hess. Gesellschaft f. Ornithologie u. Naturschutz, 2010).
- Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000 Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland (Bundesamt für Naturschutz, 2003 u. 2004).
- Verbreitung der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Nationaler Bericht Bewertung der FFH-Arten (Bundesamt für Naturschutz, 2007).
- Fledermäuse, Exkursionsführer für die Wetterau (Pfuhl, F. U., o. J.).
- Die Fledermäuse Hessens (AGFH, 1994).
- Avifauna von Hessen, (HGON, 1993).

1.6 Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

1.6.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

Hierbei handelt es sich um eine vorübergehende Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen, unabdingbare Arbeitsbereiche der Baumaschinen, Materiallager etc. Für die Neubebauung wird davon ausgegangen, dass keine zusätzlichen Baustelleneinrichtungsflächen außerhalb des Geltungsbereiches in Anspruch genommen werden.

Staub- und Schadstoffeinträge, optische und akustische Störeffekte

Baubedingte Auswirkungen können angesichts des geringen Umfangs und der Lage des Plangebietes innerhalb der Siedlung vernachlässigt werden.

1.6.2 Anlagebedingte Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

Unter "anlagebedingt" werden die Auswirkungen einer Baumaßnahme verstanden, die auf die Bauwerke an sich zurückzuführen sind. Dabei handelt es sich zunächst um Flächen-/ Funktionsverluste durch die mit der Bebauung und Erschließung des Plangebietes verbundenen Eingriffe in Vegetationsstrukturen. Hierbei handelt es sich ausschließlich um Eingriffe in mehr oder weniger artenarme Wiesen und Hochstaudenfluren - vorausgesetzt, dass die Baumgruppe an der Frankfurter Straße erhalten wird.



Barrierewirkung/Zerschneidung

Mit einer erheblichen Barriere- oder Zerschneidungswirkung muss nicht gerechnet werden, da Höhe und Volumen der Gebäude durch Festsetzungen moderat ausfallen und das Plangebiet ohnehin eine isolierte innerörtliche Freifläche darstellt.

1.6.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Störeffekte

Mit der geplanten Wohnnutzung sind keine im artenschutzrechtlichen Sinne erheblichen Störwirkungen verbunden, die sich auf die siedlungsbewohnenden Tierarten im näheren Umfeld in relevanten Maße auswirken könnten.

2 RELEVANTE ARTEN UND IHRE BETROFFENHEIT

In den folgenden Kapiteln liegt der Fokus auf den europarechtlich geschützten Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV FFH-RL, Art. 1 VSchRL und/oder Verordnung (EG) Nr. 338/97, die innerhalb des Plangebiets strukturbedingt, d. h. im Zusammenhang der dort gegebenen Habitatstrukturen und Lebensraumbedingungen, vorkommen könnten.



Abb. 3: Baumbestand an der Frankfurter Straße



Abb. 4: Blick aus Richtung Nordwesten über die Wiesenfläche im Geltungsbereich



Abb. 5: Ruderale Wiesenvegetation an der Rhönstraße



Abb. 6: Blick aus Richtung Nordosten über die Wiesenfläche im Geltungsbereich

2.1 Biotopstruktur

Der Geltungsbereich wird von einer eher artenarmen und ruderalisierten Wiese geprägt. Neben häufigen Wiesenarten wie Glatthafer (Arrhenatherum elatior), Löwenzahn (Taraxacum officinale), Gewöhnlichem Knaulgras (Dactylis glomerata), Rotklee (Trifolium pratense) Wiesen-Sauerampfer (Rumex acetosa) und Gänseblümchen (Bellis perennis) nehmen nährstoffliebende Hochstauden und Ruderalpflanzen größere Anteile an der Artenzusammensetzung ein. Hierzu zählen Große Brennessel (Urtica dioica), Acker-Kratzdistel (Cirsium arvenbse) und Taube Trespe (Bromus sterilis). Kleinflächig sind im nördlichen Teil Arten halbtrockener, magerere Standorte wie Knack-Erdbeere (Fragaria viridis) und Zypressen-Wolfsmilch (Euphorbia cyparissia) vertreten.

Der Streifen entlang der Rhönstraße ist teils befestigt (Container-Abstellfläche) bzw. bebaut (Trafostation) und weist ansonsten ebenfalls eine wiesenähnliche, von ruderalen Hochstauden durchsetzte Vegetation auf. Unter den Gräsern dominieren Weidelgras (Lolium perenne) und Rotschwingel (Festuca rubra), was auf eine frühere Rasenansaat schließen lässt. Außerdem sind Gewöhnliche Schafgarbe (Achillea millefolium) und Weiße Taubnessel (Lamium album) mit größeren Anteilen vertreten.

An der Frankfurter Straße - im Süden außerhalb des Geltungsbereiches - stehen drei größere Bäume, zwei Spitz-Ahorn (Acer platanoides) und eine Hänge-Birke (Betula pendula). Keiner der Bäume weist Höhlungen oder Spalten auf, die als Fledermausquartier oder Niststätte für höhlenbrütende Vögel in Betracht kommen. Ebenso wenig wurden Vogelnester festgestellt, v. a. keine größeren Dauernester. Aufgrund der fortgeschrittenen Belaubung können im oberen Kronenbereich aktuell bzw. im kommenden Frühjahr jedoch Niststätten von Baumoder Freibrütern nicht ausgeschlossen werden.

Von der Frankfurter Straße aus wurde die Böschung an der westlichen Geltungsbereichsgrenze Boden aufgefüllt. Die Flächen sind gerade im Begriff sich zu begrünen und weisen eine lückige Pioniervegetation auf. Zum Artenspektrum gehören u. a. Hirtentäschelkraut (Capsella bursa-pastoris), Rundblättriger Storchenschnabel (Geranium rotundifolium), Geruchlose Kamille (Matricaria inodora), Pastinak (Pastinaca sativa), Acker-Senf (Sinapis arvensis), Nelkenwurz (Geum urbanum) und Acker-Kratzdistel (Cirsium arvensis).

Die Wiesenfläche mit ihren Randstrukturen befindet sich isoliert innerhalb der Ortslage und wird dreiseitig von Straßen bzw. Wegen begrenzt. An der Ostseite grenzen Gebäude bzw. wenig strukturierte Gärten an. Die Wiesenfläche dient außerdem als Hundeauslauf. Mögliche geschützte Tierarten sind dementsprechend siedlungsbedingten Störeinflüssen ausgesetzt.

2.2 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb der Verbreitungsgebiete der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Pflanzenarten gemäß Bundesamt für Naturschutz (2007) bzw. bietet diesen Arten keine geeigneten Standort- und Lebensraumbedingungen.

2.3 Tiergruppen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

2.3.1 Weichtiere, Käfer, Libellen, Fische, Amphibien

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb der Verbreitungsgebiete der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Käfer, Weichtiere, Libellen, Fische und Amphibien oder weist kein den Lebensraumansprüchen der Arten auch nur näherungsweise genügendes Potenzial auf. Ein Vorkommen dieser Tierarten im Wirkraum des Vorhabens ist daher sicher ausgeschlossen.

2.3.2 Schmetterlinge

Von den im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Schmetterlingsarten erstrecken sich die Verbreitungsgebiete des Hellen und Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings auch über das Messtischblatt 5718. Die beiden Ameisenbläulinge sind eng an extensiv genutzte Wiesen mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfs als Wirtspflanze gebunden. Da derartige Lebensräume im Plangebiet nicht vorkommen, kann eine Betroffenheit beider Arten ausgeschlossen werden.

2.3.3 Reptilien

Die Verbreitungsgebiete von drei im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Reptilienarten erstrecken sich auch über das Messtischblatt 5718. Für Mauereidechse und Schlingnatter, die trocken-warme Lebensräume mit vegetationsfreien Sandstellen oder Gesteinsbiotopen benötigen, liegen im Plangebiet keine geeigneten Habitatstrukturen vor. Ein Vorkommen



der auch in Gärten anzutreffenden Zauneidechse ist angesichts der geschlossenen Wiesenvegetation, der isolierten Lage des Plangebietes und der Störeinwirkungen ebenfalls nicht zu erwarten. Die angeschüttete Böschung an der Frankfurter Straße ist noch zu frisch und ebenfalls zu isoliert, um von Zauneidechsen besiedelt zu werden.

2.3.4 Säugetiere

Da es sich im Plangebiet überwiegend um eine isolierte, innerörtliche Wiesenfläche handelt, ist ein Vorkommen der Säugetierarten Europäischer Feldhamster und Haselmaus, deren Vorkommen in Halmfruchtäckern bzw. sonnigen Laubmischwaldbeständen, ebensolchen Feldgehölzen und Gebüschen grundsätzlich für das Messtischblatt 5718 möglich ist, im Plangebiet ausgeschlossen.

Für siedlungsbezogene und gebäudebewohnende Fledermausarten in der Ortslage von Kloppenheim bildet die innerörtliche Freifläche mit der Baumgruppe allenfalls ein nachrangiges Zwischenjagdrevier auf dem Weg vom Quartier zu den ausgedehnten Nahrungshabitaten im Umfeld. In erster Linie kommt hierfür für die Zwergfledermaus in Betracht. Flugkorridore zu den Außenbereichen werden aufrechterhalten. Die Existenz eines Quartieres (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) lässt sich hingegen für alle Arten mangels geeigneter Strukturen ausschließen. Da auch keine höhlen- oder spaltenaufweisende Bäume im Wirkraum vorhanden sind, lassen sich auch Quartiere von typischerweise in Bäumen lebende Fledermausarten (z. B. Kleine Bartfledermaus, Braunes Langohr, Großer Abendsegler) ausschließen. Auch im näheren Umfeld, den angrenzenden Gärten oder Bebauung sind keine Quartiere zu erwarten.

Da sicher ist, dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen durch eventuelle Baumaßnahmen betroffen sind, kann es weder zu einem Schädigungs- noch zu einem Tötungstatbestand durch eventuelle Baumaßnahmen kommen. Erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Arten können ebenfalls ausgeschlossen werden, da auch im unmittelbaren Umfeld potenzieller Baumaßnahmen keine Quartierpotenziale bestehen. Da Nahrungshabitate bzw. Jagdreviere grundsätzlich nicht unter den Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten fallen, ist deren Existenz und Funktion für die artenschutzrechtliche Prüfung ohne Relevanz. Dies auch, weil sicher davon ausgegangen werden kann, dass die ggf. aus der Bebauung resultierende geringe Flächeneinbuße ohne Auswirkung auf den Ernährungszustand der Individuen in einer externen Fortpflanzungs- Ruhestätte ist. Von daher kann das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG sicher ausgeschlossen und auf eine vertiefende Einzelarten-Prüfung verzichtet werden.

2.4 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSchRL

Das Plangebiet bietet vor dem Hintergrund der isolierten innerörtlichen Lage und der geringen Strukturvielfalt allenfalls ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten der Siedlungen und Grünanlagen einen Teil-Lebensraum, in erster Linie im Sinne eines Nahrungshabitates. Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten, d. h. Niststätten bieten allenfalls die drei Bäume außerhalb des Geltungsbereiches. Ein Vorkommen bodenbrütender Vogelarten ist ange-

sichts der Lage und Dimensionierung der Wiese, sowie der Frequentierung durch Hunde nicht anzunehmen. Als potenzielle Brutvögel in der Baumgruppe kommen u. a. Arten wie Amsel, Buchfink, Grünfink, Mönchgrasmücke, Singdrossel, Misteldrossel und Schwanzmeise in Betracht. Größere Nester von beispielsweise Elster, Rabenkrähe oder Ringeltaube wurden nicht festgestellt. Ein Besatz durch diese Arten ist jedoch grundsätzlich möglich. Als Nahrungsgäste, die in umliegenden Gebüschen, Nistkästen oder an Gebäuden brüten, können z. B. Blaumeise, Hausrotschwanz, Kohlmeise, Star, Girlitz und Hausperling vorkommen. Mit Ausnahme der beiden letztgenannten befinden sich diese Arten in Hessen in einem günstigen Erhaltungszustand. Da Girlitz und Hausperling den Geltungsbereich des Bebauungsplanes allenfalls als Teil eines größeren Nahrungshabitates nutzen, ist das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß & 44 BNatSchG ausgeschlossen.





Abb. 7: Details der Baumgruppe an der Frankfurter Straße (Spitz-Ahorn)

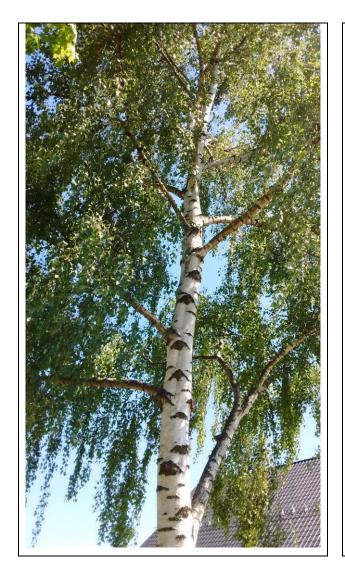




Abb. 8: Details der Baumgruppe an der Frankfurter Straße (Hänge-Birke rechts, Spitz-Ahorn links)

In Verbindung mit einer Bebauung des Plangebietes können Fortpflanzungs- und Ruhestätten allenfalls durch Schädigung oder Beseitigung der Baumgruppe verloren gehen, sofern die Bäume nicht erhalten werden können. Der Baumbestand wird zwar aktuell hierfür nicht erkennbar genutzt, allerdings könnte es sich ergeben, dass bis zum Baubeginn ein Besatz erfolgt. Vor diesem Hintergrund sind Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen (vgl. Kapitel 2.6):

Erhebliche, d. h. populationsrelevante Störungen von Vögeln im näheren Umfeld während der Bauphase und durch die spätere Wohnnutzung sind nicht zu erwarten, da es sich um siedlungsbezogene und störungsrelevante Arten handelt. Der Verlust von Nahrungshabitatflächen ist für die ggf. betroffenen Arten aufgrund der nicht essentiellen Funktion und geringen Gebietsgröße aus artenschutzrechtlicher Sicht ebenfalls unerheblich. Für siedlungsbewohnende Brutvögel werden Flugkorridore zu den Außenbereichen aufrechterhalten.

Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG kann unter Zugrundelegung der nachstehenden Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Kapitel 2.5) für die potenziell vorkommenden Vogelarten ausgeschlossen werden. Da als Brutvögel nur häufige

Arten in gutem Erhaltungszustand in Betracht kommen, kann auf eine vertiefende Einzelarten-Prüfung verzichtet werden.

2.5 Maßnahmen Vermeidung zur sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

2.5.1 Vermeidungsmaßnahmen ("mitigation measures")

Um eine Beschädigung oder Zerstörung von Niststätten und darin befindlicher Entwicklungsformen von Vögeln auszuschließen, sind die folgenden Vermeidungsmaßnahmen erforderlich:

Zeitliche Beschränkung der Beseitigung von Gehölzen bzw. Baufeldkontrolle

Die Beseitigung von Bäumen ist - sofern erforderlich - nur im Zeitraum vom 1.10. bis 28. bzw. 29. 02. zulässig. Alternativ kann zu anderen Zeiten auch eine Nachsuche auf Vogelnester erfolgen. Soweit dann keine positiven Erkenntnisse vorliegen, ist eine Beseitigung der Gehölze auch außerhalb der o. g. Frist möglich.

Schutz wertvoller Habitatstrukturen:

Sofern ein Erhalt der Bäume vorgesehen und möglich ist, sind entsprechende Schutzmaßnahmen gegenüber baubedingten Beeinträchtigungen vorzusehen.

2.5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen ("continuous ecological functionality-measures", Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität³) können - soweit erforderlich - festgesetzt werden, damit das Tötungs- bzw. das Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 3 BNatSchG) nicht erfüllt wird. Da für die relevanten Arten vorhabensbedingte Tötungen bzw. Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich.

³ Vgl. Ausführungen in Guidance document on the stricht protection of animal species of community interest provided by the Habits Directive 92/43/EEC, Draft-Version 5, April 2006.

2.6 Betroffenheit von geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

2.6.1 Betroffenheit von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG kann für alle relevanten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie vorab ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 2.3).

2.6.2 Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG kann unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen für alle potenziell vorkommenden Vogelarten ausgeschlossen werden, weshalb keine vertiefende Prüfung erforderlich ist (vgl. Kap. 2.4).

3 NATURSCHUTZFACHLICHE AUSNAHMEVORAUS-SETZUNGEN GEM. § 45 ABS. 7 BNATSCHG IN VERBINDUNG MIT ART. 16 (1) FFH-RL BZW. ART. 9 (1) VSCHRL

Da weder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie noch für europäische Vogelarten der VSchRL Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, kommen für eine Zulassung des Vorhabens die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht zum Tragen.

4 ZUSAMMENFASSUNG UND PRÜFUNGSERGEBNIS

Im Wirkraum des Vorhabens ist ein Vorkommen von geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (gelegentlich durchfliegende oder jagende Fledermausarten) nicht ausgeschlossen. Die mit den Festsetzungen des Bebauungsplans mögliche Bebauung führt jedoch zu keinen erheblichen Einschränkungen der Nahrungshabitate bzw. Flugkorridore und hat keine nachteilige Auswirkung auf die an anderen Orten liegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Quartiere) der Arten.

Potenziell kommen im Plangebiet ungefährdete Vogelarten der Siedlungen und Grünanlagen vor, sie verlieren durch die Bebauung der innerörtlichen Freifläche einen kleinen Teil ihres angestammten Lebensraums. Dabei handelt es sich in erster Linie um Nahrungshabitate und – sofern eine Beseitigung überhaupt erforderlich ist – um maximal drei Einzelbäume als po-

tenzieller Brutplatz. Die ökologischen Funktionen dieser Lebensstätten bleiben im räumlichen Zusammenhang jedoch sicher gewahrt. Durch die vorgesehene Vermeidungsmaßnahme wird zudem eine Tötung von Jungvögeln oder Zerstörung von Gelegen verhindert, die ggf. erforderliche Beseitigung von Gehölzen ist hiernach nur im Zeitraum vom 1.10. bis 28.02. oder nach vorheriger Inspektion auf einen Brutbesatz zulässig. Die Prüfung der Betroffenheit kommt vor diesem Hintergrund zu dem Ergebnis, dass mit den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 229 bzw. der dadurch ermöglichten Bebauung keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

- Eine Verletzung oder Tötung von tatsächlich oder potenziell vorkommenden, besonders geschützten Arten (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ist ausgeschlossen bzw. kann vermieden werden.
- Bau- oder betriebsbedingte Störungen (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sind unerheblich.
- Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ist für die potenziell vorkommenden Fledermaus- und Vogelarten unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen.

15.05.2017

Datri

QUELLEN

- AGFH Arbeitsgemeinschaft für Fledermausschutz in Hessen (Hrsg.), (1994): Die Fledermäuse Hessens, Remshalden
- Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/1; Bonn-Bad Godesberg.
- Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/2; Bonn-Bad Godesberg.
- Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2007): Nationaler Bericht Bewertung der FFH-Arten, Verbreitung der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Stand Oktober 2007,
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.) (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen.
- Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e. V. HGON (Hrsg.) (1993): Avifauna von Hessen, Band 1 4, Echzell
- Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e. V. HGON (Hrsg.) (2010): Vögel in Hessen, Brutvogelatlas, Echzell
- Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (Hrsg.) (2003): Karte Verbreitung des Feldhamsters in Hessen, Wiesbaden
- Pfuhl, F. U. (o. J.): Fledermäuse, Exkursionsführer für die Wetterau. Schriftenreihe der Umweltwerkstatt Wetterau, Nr. 3, Niddatal

